

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 11 (1904)

Heft: 24

Artikel: Ein Gutachten über Rohseide

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN über TEXTIL-INDUSTRIE

N. 24.

Offizielles Organ des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

15. Dezember 1904

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur unter Quellenangabe gestattet.

Zur Beachtung.

Hiemit ersuchen wir alle diejenigen Mitglieder und Abonnenten, deren Adresse im Laufe der letzten Wochen eine Änderung erfahren hat, uns gefl. hievon umgehend Mitteilung zu machen. Das bereinigte Adressenverzeichnis soll in nächster Zeit neu gedruckt werden, und ist zur Vermeidung von Störungen in der Spedition die baldigste Zusendung noch ausstehender Angaben sehr erwünscht.

Die Expedition.

Ein Gutachten über Rohseide.

Zu verschiedenen Malen haben infolge unreeller Vorkommnisse beim Handel mit Rohseide, namentlich in Italien, zu langwierigen Prozessen und Gerichtsverhandlungen zwischen Seidenhändler und Fabrikant Verlassung gegeben. In einem solchen, besonderes Aufsehen erregenden Fall wurde auch ein Gutachten von einem unserer Seidenfärberei, Hrn. Dr. Alb. Müller, Teilhaber der Seidenfärberei von J. Baumann und Dr. A. Müller in Zürich II, einverlangt. Wir hatten jüngst Gelegenheit, von dem Gutachten dieses, unseren Lesern bereits durch frühere Abhandlungen über Seidenfärberei bekannten Chemikers Einsicht zu nehmen. Da die Sache aktuelles Interesse hat, so glauben wir unsern Fachkreisen einen Dienst zu erweisen, wenn wir das uns gütigst überlassene Manuscript hier zum Abdruck bringen.

Dieses Gutachten über die Chargierung von Rohseide ist einerseits vom kommerziellen, anderseits vom färberei-technischen Standpunkte verfasst und beantwortet die folgenden drei Fragen:

1. Ist es nach Handelsgebrauch erlaubt oder üblich, wenn es sich um einen Kontrakt über Lieferung italienischer Rohseide (Spinnerei und italienische Arbeit) handelt, eine Seide abzuliefern, die mit fremden Stoffen, wie Paraffin, Vaselin, Glycerin und Seife (in einer 5% und mehr der Seide betragenden Menge) beschwert ist, ohne den Auftraggeber irgend eine Angabe zu machen, weder im Kontrakt noch bei der Ablieferung?

2. Wenn nicht, welches ist das Recht des Käufers gegenüber dem im Falle betroffenen Verkäufer?

3. Kann die äusserst ungleiche Beschwerung der Seide beim Färben Nachteile verursachen?

Frage 1. Die Behandlung italienischer, französischer und japanischer Rohseiden mit fremden Stoffen, wie Vaselin, Paraffin, Glycerin, Seife u. s. w. in dem oben angegebenen Gewichtsverhältnis kann nur den Zweck verfolgen, das Gewicht der Seide künstlich zu erhöhen. Eine solche Manipulation läuft auf nichts anderes hinaus, als auf eine absichtliche, grobe Täuschung des die Rohseide kaufenden Publikums und derjenige, der so handelt, macht sich des Betruges schuldig. Die Frage ist mithin mit Nein zu beantworten.

Wenn der Verkäufer der gefälschten Rohseide allen-

falls den Einwand erhebt, die Ware sei „nach Muster“ geliefert worden, so beweist dies nur, dass ihm der Begriff der kaufmännischen Moral fremd ist. Gegen eine solche Einrede, beziehungsweise Auffassung muss mit aller Entschiedenheit protestiert werden, zumal bei einem so wertvollen Handelsobjekt, wie es die Seide ist. Der Käufer von Rohseide setzt im guten Glauben voraus, dass das ihm zum Kauf angebotene Muster reine Seide ist und nicht etwa Seide, die 5 oder mehr Prozent fremde Materien enthält. Die Zürcher Platz-Usancen sprechen sich über diesen Punkt ganz klar und unzweideutig aus (pag. 9, § 13) „Seiden, welche erschwert sind, müssen als solche offeriert werden.“^{1*)} Die Anwendung von Vaselin, Paraffin und Glycerin bei der Verarbeitung guter italienischer, französischer und japanischer Grègen ist von vornherein überflüssig und daher unstatthaft. Die Zuhilfenahme von Seife in den italienischen Spinnereien und Zwirnereien kann ausnahmsweise gefertigt erscheinen in den wenigen Wintermonaten, wenn z. B. infolge niedriger Aussentemperatur, in den Fabrikräumlichkeiten, worin sich die auf zirka 65° C. erhitzten Spinnbassins befinden, Nebel bilden, welche den Grègen-Faden in ungünstiger Weise beeinflussen. Dann mag zur Not dem Spinn-Bassin etwas Seife zugesetzt werden dürfen. Dasselbe ist gültig beim Winden besonders schwieriger Grègen. Der Zweck ist jedoch nur der, einen bestimmten technischen Effekt zu erreichen, nicht der der absichtlichen Gewichtserhöhung, die sich vorliegenden Falles auf höchstens 1/2% berechnen lässt. Selbst dieses Plus wird im Lauf der weiteren Verarbeitung wieder in Wegfall kommen. Bei chinesischer Roh-

1*) Aus eigener Praxis kann ich zwei grobe Betrugsfälle mitteilen. Der eine betrifft italienische Organzin, die mit Zinn erschwert war, der andere betrifft italienische Trame, die — wohl aus Schönheitsrücksichten! — mit einem gelben Anilinfarbstoff gefärbt war. Namentlich der letzte Fall hatte die unangenehmsten Folgen.

Des weiteren verweise ich auf die Publikation von Professor R. Gnehm (Färber-Zeitung 1903, 5), worin der Verfasser Verfälschungen von Rohseide (italienisches Erzeugnis) mit 2—8,5% Oel und Fett aufdeckt.

In dem in Mailand erscheinenden „Bollettino di sericoltura“ erscheint regelmässig eine Annonce, worin die oben genannten Mittel den Spinnern empfohlen werden — eine Erscheinung, die auf eine allgemeine Anwendung dieser Substanzen schliessen lässt.

seide, bei der die Anwendung von Seife oft Notwendigkeit ist, wird eine Ausnahme gemacht. Solche Seiden werden im Verkehr ausdrücklich als „geseifte chinesische Seiden“ bezeichnet und darnach bewertet.

Frage 2. Der Käufer hat das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern. Hat er jedoch die Ware bereits in Verarbeitung genommen, so steht ihm außerdem das Recht zu, falls die Mangelhaftigkeit der Ware erkannt wird, die volle Rückvergütung für das durch die Erschwerung zu viel bezahlte Gewicht zu fordern und den Verkäufer für alle aus dieser Erschwerung entstehenden Folgen verantwortlich zu machen.

Frage 3 ist mit „Ja“ zu beantworten.

Die moderne Seidenfärberei hat nicht nur die Aufgabe, die Seide zu färben, sondern auch zu erschweren. Es sei mir daher erlaubt, den Vorgang „des Erschwerens der Seide“, der in Kausalnexus mit Frage 1 und 3 steht, kurz zu beschreiben. Er ist zunächst als eine Erweiterung der uralten, klassischen Beizmethode zu betrachten und beruht auf der exzessionellen Eigenschaft der Seide; bestimmte Metalloxyde in grossen Mengen aufzunehmen. In der Hand des Chemikers und Färbers ist dieser Prozess zu einer so exakten Arbeitsmethode geworden, dass man das Gewicht der Seide geradezu „nach Vorschrift“ erhöhen kann.^{1*)} Der Seidenstofffabrikant beauftragt den Färbler, die Rohseide z. B. 20—30% oder 50—60% über pari zu erschweren. Der Färbler muss nun zunächst den durch das Abkochen der Rohseide entstandenen Gewichtsverlust ersetzen und außerdem noch weitere 20—30% oder 50—60% dazu fügen. Es ist ohne weiteres klar, dass der Färbler in eine schwierige und missliche Lage gerät, wenn die ihm zum Erschweren übergebene Rohseide bereits erschwert ist. Mit andern Worten: Der Färbler setzt bei der Rohseide einen maximalen Bastverlust voraus und macht darnach seine Berechnungen; ist das Material jedoch mit den in Frage 1 genannten Substanzen erschwert, beziehungsweise gefälscht, so steigt der Bastverlust (*décreusage*) dementsprechend. Die nächste Folge davon ist, dass das vorgeschriebene Gewicht nicht erreicht wird und dass der Färbler, insofern das Vorschweren der Rohseide nicht mehr festzustellen ist, mit seinem Auftraggeber in Konflikt kommt. Will aber der Färbler dies vermeiden, so muss er, eben in Folge des grösseren Bastverlustes der Rohseide, die Seide verhältnismässig höher chargieren, was wiederum die Solidität des Fadens gefährdet. Er kommt also vom „Regen in die Traufe“.

Des weiteren erklären sich daraus die mancherlei Missstände beim Färben solcher Seide, vor allem das unegale Aufziehen der Farbstoffe. Denn es besteht kein Zweifel, dass die in Frage 1 genannten Ingredienzen, die als eine Suspension von Vaselin, Paraffin in Glycerin-Seifenlösung aufzufassen sind, sich ganz ungleichmässig auf der Faser ablagern. Dieser Fehler wird bei „cuite“ einigermassen durch das Abkochen mit Seife korrigiert, wobei Seife, Vaselin und Glycerin mit dem Bast in Lösung gehen. Das Paraffin jedoch haftet so fest auf der Faser und zudem in so unregelmässig verteilter Form, dass die

^{1*)} Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, die Gewichtsermehrung sei Hauptzweck. Hauptzweck ist die damit Hand in Hand gehende Volumvergrösserung der Seidenfaser. Durch die Erschwerung wird also ein wesentlicher, technischer Effekt erreicht.

unausbleibliche Folge davon die gefürchtete unegale Färbung ist.

Schlimmer liegt der Fall bei „souple“, wo also der Bast nicht entfernt, sondern nur gelockert, „aufgeweicht“ wird. An der Stelle der Faser, wo sich z. B. Vaselin oder Paraffin befindet, wird die Aufnahme der Beize (Erschwerung) verweigert oder zum mindesten beeinträchtigt. Wir werden also hier die Erscheinung der „bunten Färbungen“ erhalten.

Wenn auch durch das Abkochen der Rohseide die genannten Substanzen zum grossen Teil in die Seifenlösung, die Bastseife, übergehen, so ist damit der schlechte Einfluss jener Materialien noch nicht ausgeschaltet. Der Fehler ist nur disloziert worden; denn nun enthält die Bastseife, dieses wertvolle und unentbehrliche Hülfsmittel zum Ausfärben der Seide, die ganze Serie von Verfälschungen der Rohseide und der ungünstige Einfluss kann sich von Neuem äussern. Durch all diese Eventualitäten kann der Färbler gegenüber dem Auftraggeber in die denkbar unangenehmsten Situationen kommen. Grund genug, um eine gewisse Interessenidentität zwischen Seidenfabrikant und Färbler in dieser überaus wichtigen Frage der Rohseide klar vor Augen zu führen.

Offenbar hängen die aus Frage 1 sich herleitenden Misstände eng zusammen mit den nicht seltenen Klagen, die in hiesigen massgebenden Kreisen der Seidenindustrie über die italienische Arbeit laut laut werden. Das steigende Misstrauen gegen die italienischen Rohseiden kommt schon dadurch prägnant zum Ausdruck, dass der Vorstand der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft an seine Mitglieder die Aufforderung hat ergehen lassen, mehr als seither Bastbestimmungen (*Décreusage*) vornehmen zu lassen.

Aber auch für die hauptsächlichste HülfsTechnik der Seidenindustrie, die Färberei, sind die hier behandelten Fragen von der grössten Wichtigkeit, denn, wie schon oben ausgeführt, stellt das Erschweren der Seide an die Qualität des Ausgangsmaterials die höchsten Ansprüche. Darum muss immer und immer wieder kategorisch die Forderung gestellt werden, von jeglichen Mitteln abzustehen, welche die Qualität dieser kostbaren Spinnfaser herabsetzen und notwendigerweise zur Diskreditierung einer grossen und namentlich für Italien so wichtigen Industrie führen müssen.

Der italienisch-schweizerische Handelsvertrag.

Der neue Handelsvertrag war am 13. Juli 1904 unterzeichnet, der Inhalt jedoch, mit Rücksicht auf die mit andern Staaten schwebenden Unterhandlungen, geheim gehalten worden. Am 7. Dezember ist der Vertrag nunmehr den eigenössischen Räten zugestellt worden und ein gleiches ist in Rom geschehen.

Ein Blick auf die Zollansätze der Seidenkategorie zeigt, dass es unsern Unterhändlern gelungen ist, von Italien einige Zugeständnisse zu erlangen, — Herabsetzungen die in Prozenten ausgedrückt, nicht unwesentlich erscheinen, in Wirklichkeit aber kaum eine nennenswerte Vergrösserung unserer Ausführ zur Folge haben werden. Die italienische Seidenweberei ist dermassen entwickelt und es sind die Produktions-